

leben wollen. — 2. Aber er warnt davor, über sakramentale Bußfeiern für läßliche Sünden die Einzelbeichte wieder wie in der Urkirche auf eindeutige Kapitalverbrechen zurückzuentwickeln. Außerdem müsse man nicht die Confessio, sondern das vergebende Wort Gottes für das Wichtigste halten. Vor allem müsse die Kirche die Christen deutlich über die Grenzen der Verpflichtung zum Bußsakrament unterrichten. Am Ende weist er ähnlich wie Kasper, doch mehr peripher, auf die Wiederherstellung der *Laienbeichte* hin.

Summa: die Kirche dürfe nicht die Grenzen ihrer Kompetenz verschweigen. Auch die jährlich wenigstens einmalige Pflicht zur Beichte schwerer Sünden sei ein Gebot *juris humani*. Andererseits bezweifelt er, ob die sichere Unterscheidung zwischen läßlicher und schwerer Sünde dem konkreten Menschen überhaupt möglich ist. Schon deshalb lehnt er die Tendenz nachdrücklich ab, die Beichte auf sog. schwere Sünden zu beschränken. Sein Beitrag ist dogmatisch ebenso traditionell verankert und pastoral wie, wie er sehr kühn im Ansteuern des Zieles einer Erneuerung im Rahmen der „Gemeindekirche“ ist.

Neben den Beiträgen von Häring und Rahner wird auch das soeben veröffentlichte sog. „Pastorale“ bzw. der Faszikel der von den deutschen Bischöfen in Auftrag gegebenen „Handreichung für den pastoralen Dienst“ über „Buße und Bußsakrament in der heutigen Kirche“ wenigstens für die weitere Besinnung hilfreich sein (M. Grünwald, Mainz 1970, 44 S.). Er unterscheidet sich von den erwähnten Studien durch folgende Merkmale: 1. große Klarheit und Geschlossenheit, auch vornehme Atmosphäre, doch er ist zu kurz und wesentlich abgestimmt auf „heile“ Gemeinden. 2. Es fehlt fast jeder Bezug auf neueste Literatur einschließlich des beispielhaften Werkes von B. Häring und damit der Kontakt mit den von „Gaudium et spes“ aufgeworfenen soziologischen Problemen der Umwelt, von der die Schwierigkeiten für eine Erkenntnis der Sünde, besonders der gemeinschaftlichen sozialen Sünden kommen. Der Mangel erklärt sich wohl daraus, daß das Hauptinteresse auf Katechese und Jugendbeichte gerichtet ist und die Heranführung der Erwachsenen zur „Umkehr“ einen bescheidenen Platz einnimmt. Sehr gut ist der ausführliche historische Rückblick auf die Beichtpraxis in den letzten 60 Jahren (S. 9—21, Legalismus, Formalismus, Beschrän-

kung auf einen definierten Sünden katalog). Kapitel 3 über die pastoraltheologischen Konsequenzen führt von Verdinglichung, Ritualisierung und damit Isolierung des Bußgeschehens zum Verständnis der Buße als Mitte des Glaubens mit biblischer Begründung aus dem AT und NT: Buße als Preisgabe des Eigensinns in der Hingabe an Christus, gemessen an den Normen des Evangeliums, konkretisiert am Verhältnis zum Mitmenschen, zur Gesellschaft, zum Eigentum. Diese Gedanken bleiben wie der Versuch, Todsünde richtig zu erfassen, aber sehr allgemein, selbst dort, wo gesagt wird, „in nichtchristlicher Umwelt bedeutet christliches Leben Opfer“, und zwar für die ganze Gemeinde (S. 36). Der gemeinsame Bußgottesdienst wird als Erkenntnisweg zur fruchtbaren Einzelbeichte gemäß dem Tridentinum sehr empfohlen (S. 38 f.). Aber die konkrete Erörterung fehlt oder wird der weiteren Forschung aufgegeben, obwohl diese, wie obige Literatur zeigte, schon vorliegt und nur benutzt werden müßte. War vielleicht die Rücksicht auf einen hierarchischen Konsensus für das „Pastorale“ maßgebend? Dann hätte um so mehr auf Literatur verwiesen werden müssen.

Zu den Vorschlägen insgesamt ist wohl dies zu sagen: für die *Kerngemeinden*, die es noch gibt, kommen alle diese Anregungen noch rechtzeitig, um eine Ahnung von gemeinschaftlicher und anhaltender Buße zu vermitteln. Für die große *Masse der Entfremdeten*, die sich gleichwohl nicht von der Kirche lösen wollen, kommen sie zu spät. Hier muß eine moderne Mission praktisch wieder von vorn beginnen und nicht darauf ausgehen, in die alten kirchlichen Strukturen zurückzuführen. Zuviel ist vergessen, verschüttet und durch die sich steigernde Reizüberflutung überlagert. Dem Grundanliegen von Häring wird man zustimmen, daß der Gute Hirte zuerst den zerstreuten Schafen nachgeht. Sind von daher die Experimente der „Untergrundkirchen“ vielleicht positiv zu beurteilen? Die Bewahrung der traditionellen Kirche bei dem langsamen und langweilenden Tempo ihrer Erneuerung und eine jesuanische Mission bei den Entfremdeten und gleichwohl Wartenden sind kaum noch in ein einziges pastorales Schema zu bringen. Es bedürfte noch radikalerer Überlegungen zur Erneuerung des Bußsakraments — außerhalb der liturgisch verfaßten Kirche, nur ist die Bezeichnung „Lebenshilfe“ sicher kein sehr geeignetes Aushängeschild.

## Zur Reform des Abtreibungsstrafrechts

Bereits seit dem Beginn der Beratungen über die Reform des allgemeinen und besonderen Strafrechts am Anfang der sechziger Jahre wird in der Bundesrepublik über die Änderung der Strafbestimmungen über die Abtreibung oder, wie es nach dem geltenden Strafrecht heißt, zum *Straftatbestand der Abtötung der Leibesfrucht* diskutiert. Diese Diskussion wird unter wechselnder, aber, wie die zahlreichen Leserzuschriften in der Tagespresse, gelegentliche Fernsehinterviews und Veröffentlichungen in den Publikationszeitschriften und in der Boulevardpresse zeigen, heftiger Beteiligung einer breiten, aber juristisch, medizinisch und ethisch wenig präparierten Öffentlichkeit geführt. Das öffentliche Gespräch darüber ist immer wieder aufgelebt, seitdem mit dem *Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches von 1962* (E 1962) eine Neufassung

der §§ 218—220 vorgelegt wurde. Diese Neufassung, die lediglich die schon bisher (durch eine Entscheidung des Reichsgerichts von 1927) zugelassene medizinische Indikation (bei schwerer Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mutter) legalisieren, aber alle anderen Indikationen („ethische“, „eugenische“, soziale) weiterhin ausschloß, ist bei all jenen auf weitgehende, teils resolute Ablehnung gestoßen, die eine Reform von Grund auf wollen und die diese als weitgehende Lockerung der bisherigen Strafbestimmungen sowohl hinsichtlich der Straftatbestände (durch generelle Straffreiheit der Abtreibung wenigstens während der ersten Schwangerschaftsmonate oder durch Zulassung weiterer Indikationen oder durch eine Kombination von beiden) als auch hinsichtlich des Strafmaßes verstanden wissen wollen.

## Zwei parallele, aber ungleiche Vorschläge

In den letzten Monaten haben (bei sehr unterschiedlicher Bedeutung) besonders zwei Vorschläge öffentliche Aufmerksamkeit erregt: der sog. *Alternativ-Entwurf (AE)* von 16 Strafrechtsprofessoren, der in dem im Frühjahr 1970 veröffentlichten Besonderen Teil unter dem Titel „Straftaten gegen das werdende Leben“ Gegenvorschläge zu den §§ 140—145 des E 1962 über die Neufassung der §§ 218—220 des StGB enthält (als „Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Besonderer Teil; Straftaten gegen die Person. Erster Halbband“, in Buchform erschienen bei J. C. B. Mohr [Paul Siebeck], Tübingen 1970), und die Vorschläge, die Anfang August von der in ethisch-rechtlichen Grenzfragen als besonders kämpferisch bekannten *Humanistischen Union* der Öffentlichkeit vorgelegt wurden. Beide Vorschläge weisen in dieselbe Richtung und gleichen sich in der Substanz (Straffreiheit während der ersten drei Schwangerschaftsmonate; in Ausnahmefällen auch später; nach dem Entwurf der Humanistischen Union: bei Schwangeren von unter 16 Jahren, bei erster Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren oder im Falle eines geistig oder körperlich schwer geschädigten Kindes). Doch kommen sie ganz offensichtlich von recht verschiedenen Ausgangspunkten her: Der sehr viel undifferenziertere Vorschlag der Humanistischen Union verlangt nach einer weltanschaulich möglichst keimfreien Strafgesetzgebung (wenigstens was die Ausschaltung christlichen Gedankenguts betrifft), während es dem AE vornehmlich um die kriminalpolitische Wirkung der Strafbestimmungen zu tun ist: „Zweck der Bestimmungen über die Schwangerschaftsunterbrechung muß deren Eindämmung sein.“ Bei der Humanistischen Union geht es dementsprechend trotz aktiver Mitgliedschaft radikal-liberaler Christen nicht ohne kämpferische Begleitmusik gegen „religiös motivierte Argumente“ für die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs ab, während die Vorschläge des AE wenigstens generell von solchem Eifer frei sind.

Ohne insgesamt eine politische Wertung der Vorschläge vornehmen zu wollen, ist der Entwurf der HU wohl doch als Petition (sie war ans Bundesjustizministerium gerichtet) unter anderen Petitionen anzusehen, während der AE kaum ohne nachhaltige Wirkung auf den Gesetzgeber bleiben wird. Die *rechtspolitische* Bedeutung des AE, der vornehmlich von jüngeren Strafrechtlern konzipiert wurde, ergibt sich schon aus dem Einfluß seiner Autoren auf die Strafrechtsreform insgesamt. Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, *A. Bayerl*, erklärte in seiner Stellungnahme vom 4. August zu einem Artikel des „Passauer Bistumsblatts“ (vom 2. 8. 1970), in dem dem Bundesjustizministerium liberalisierende Tendenzen in der Frage des Abtreibungsstrafrechts vorgeworfen wurden, daß der AE entsprechend seinem fachlichen Gewicht bei den gegenwärtigen Vorarbeiten seines Hauses für diesen Strafrechtsbestand diskutiert und berücksichtigt werde. Es steht außer Zweifel, daß die Vorarbeiten im Ministerium weitgehend von dem AE beeinflusst werden und daß man auf eine wesentliche Lockerung der Strafbestimmungen abzielt. Doch hat Bundesjustizminister *G. Jahn* u. a. in einem Interview mit „Bild am Sonntag“ (2. 8. 70) ausdrücklich erklärt, daß das werdende Leben neben dem Wohl der Mutter *unabhängig als Rechtsgut strafrechtlich zu schützen sei*. Der Minister fügte hinzu: Der Gesetzgeber müsse „auf dem schmalen Grat zwischen totalem Abtreibungsverbot und totaler

Abtreibungsfreiheit den Weg finden, der zumindest den dunklen Markt der unkundigen, aber bedenkenlosen Geschäftemacher beseitigt“. Alle Beteiligten werden sich folglich auf diesen Grat einzurichten haben, obwohl die Inhaltsanalysen der vorliegenden Entwürfe zeigen, daß der Grat so schmal gar nicht ist, wenn man die kriminalpolitische Zielsetzung nicht einseitig durch rechtspolitische oder emotionale Vorentscheidungen auf den „dunklen Markt der bedenkenlosen Geschäftemacher“ einengt. Der Gesetzgeber hat bei *konkurrierenden* Rechtsgütern, im Falle des Schwangerschaftsabbruchs zwischen dem Schutz des werdenden Lebens und dem Rekurs auf das Wohl der Frau und von deren Angehörigen, einen rechtsethisch vertretbaren und kriminalpolitisch praktikablen Ausgleich zu schaffen. Gegenwärtig verlagert sich unter dem Anspruch gesteigerter individueller Autonomie zwischen den beiden konkurrierenden Rechtsgütern der Wille zum Rechtsschutz eindeutig vom ersten auf das zweite. Dabei wird jedenfalls im emotional-agitatorischen Vorfeld nur selten *primär* rechtlich, um so häufiger aber mit ethischen Entlastungskriterien argumentiert. Das zu wissen ist für die sozialetische Beurteilung des Fragenkomplexes und für die Würdigung der unterschiedlichen Motive hilfreich. Wieweit hier die Grenze vorgeschoben werden kann, ohne ein Minimum an Rechtsverbindlichkeit in Grundfragen der materiellen Ethik aufzugeben, ist eine ethisch und rechtspolitisch gleich gewichtige Frage.

### Ein weltweit diskutierter Fragenkomplex

Deutschland befindet sich mit dieser Frage nicht allein; noch weniger gehört die Bundesrepublik zu den ersten Ländern, in denen eine Lockerung der Strafbestimmungen diskutiert wird oder schon verwirklicht ist. Bekanntlich haben die *skandinavischen Länder* das absolute strafrechtliche Verbot der Abtreibung am frühesten und bis vor kurzem am weitesten durchbrochen (vor allem durch Ausdehnung der medizinischen Indikation). An zweiter Stelle rangierten bisher die kommunistischen Staaten einschließlich Jugoslawiens (medizinische und eugenische Indikation). In der Sowjetunion und in Jugoslawien ist die Selbstabtreibung generell nicht strafbar. Für Dänemark galt gerade umgekehrt: Straffreiheit bei Schwangerschaftsabbruch durch den Arzt. Im romanisch-germanischen Rechtsbereich war bis in die letzten Jahre ganz überwiegend nur die medizinische Indikation anerkannt, in einzelnen Ländern (in Lateinamerika) auch die ethische Indikation (im Falle von Vergewaltigung oder Inzest). Stark gelockert wurden die Strafbestimmungen zur Abtreibung auch in der Schweiz und jetzt auch in den *angelsächsischen Ländern* (in England und in zahlreichen Staaten der USA). In *Frankreich* werden gegenwärtig ebenfalls Änderungsentwürfe diskutiert.

Die gegenwärtig im Stadium der Beratung befindlichen oder bereits verabschiedeten Reformgesetze sind im angelsächsischen Bereich (selbst zwischen benachbarten Staaten der USA) im Detail voneinander unterschieden, weisen aber unabhängig davon einen einheitlichen Trend zur Lockerung der Strafbestimmungen über den Weg der Zulassung verschiedener Indikationen (USA) oder der Ausweitung einzelner Indikationen (England) auf. Für die meisten US-Staaten, die bisher die Gesetzgebung geändert haben, diente ein Entwurf des American Law Institute aus dem Jahre 1959 als Modell, das neben der medizinischen auch Elemente der sozialen Indikation weitgehend zuläßt

und überdies bei Feststellung der Indikationen sehr großzügig auf „Wahrscheinlichkeit“ und „Vermutung“ setzt. Völlig straffrei ist der Schwangerschaftsabbruch nirgends; ein erster Versuch, den Schwangerschaftsabbruch völlig in das Ermessen der Mutter zu stellen, ein in der Boulevardpresse auch bei uns nicht gar so selten auftauchender Wunsch, wurde jüngst in Hawaii unternommen, ist aber vorläufig an der dortigen Senatsmehrheit gescheitert. In Dänemark tauchte ein ähnlicher Vorschlag als Entwurf der Opposition auf.

Trotz dieses eindeutigen Trends, hinter dem nach demoskopischem Befund auch eine Mehrheit der Bevölkerung steht, ist die „öffentliche Meinung“ nicht pauschal und undifferenziert in einer Richtung orientiert. In den USA gab es heftigen Widerstand, besonders gegen das neue, am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Abtreibungsgesetz des Staates New York, das den Schwangerschaftsabbruch bei Zustimmung der Schwangeren und des Arztes ohne genaue Spezifizierung für die ersten sechs Schwangerschaftsmonate strafrechtlich zuläßt. Doch blieb in den USA wie in anderen Ländern die Spitze des Widerstandes auf die Katholiken beschränkt, auch wenn in der Masse Vertreter anderer Weltanschauungsgruppen keineswegs fehlten und Umfragen zeigten, daß die Gesamtbevölkerung differenzierter urteilt, als manche Tendenzmeldungen in der Massenpresse oder besonders kämpferische Parteigänger in beiden Lagern vermuten lassen (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 134). In England wurde erst im Februar dieses Jahres ein Antrag auf Einschränkung des seit April 1968 in Kraft befindlichen Abtreibungsgesetzes, das Ende 1967 nur mit knapper Unterhausmehrheit gebilligt worden war, von einer sehr knappen Parlamentsmehrheit zurückgewiesen. Die gewünschten Änderungen spielten allerdings weniger auf eine grundsätzliche Verschärfung der Strafbestimmungen. Der Widerstand im Parlament war mehr durch *Folgeerscheinungen* im englischen Krankenhauswesen hervorgerufen worden (unvorhergesehener Andrang von Patientinnen bei mangelnder Ausrüstung der Kliniken, Behinderung der anderen notwendigen gynäkologischen Dienstleistungen, Übervorteilungen in- und ausländischer Patientinnen durch Privatkliniken und Vermittler). Auch in den skandinavischen Ländern gibt es noch eine spürbare Gegnerschaft gegen eine weitere Lockerung der Strafbestimmungen. Dies zeigte sich u. a. anläßlich der letzten Gesetzesänderung in Dänemark im März 1970, das neben der medizinisch-sozialen auch die sozialwirtschaftliche Indikation bei einstimmiger Billigung des (dreiköpfigen) Gutachtergremiums anerkennt.

### Was will der AE?

Insgesamt könnte diese Entwicklung eher erstaunlich anmuten. Wer *kriminalpolitisch* nicht eingleisig fährt, müßte zumindest die Frage berücksichtigen, ob in einer Zeit, wo wenigstens in unserem Kulturkreis wirksame Mittel hormonaler *Geburtenregelung* selbstverständlich werden und im Ernstfall der Ausweg der *Sterilisation* nicht mehr als in jedem Fall zu meidendes Übel anzusehen ist (auch die Moraltheologen denken da heute differenzierter), Straflosigkeit bei Abtreibung noch gewährt werden kann, ohne daß diese indirekt und sogar noch unnötig gefördert wird. Die Autoren des AE stellen sich die Frage auf ihre Weise. Sie beantworten sie u. a. mit der Feststellung, die Verfasser hätten nicht nur zu bedenken gehabt, daß *zweifelhaft* ist, ob sich die verbesserten Mittel der Empfängnis-

verhütung allgemein durchsetzen, sondern auch, daß im Zeichen stärker geübter Familienplanung das ungewollte Kind zur besonders starken Belastung für die Eltern werde und diese Belastung zu einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Kind führen könnte, die für dieses bedenklich wäre. Das ist gewiß kein starkes, den Rechtsschutz des werdenden Lebens förderndes Argument. Doch zunächst zum AE selbst.

Nach ihm ist der *Straftatbestand* des Schwangerschaftsabbruchs wie folgt zu regeln. 1. Die in den ersten drei Monaten nach der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung wird mit Geldstrafe bis zu einem Jahr [nach skandinavischem Zähl- und Bemessungssystem] bestraft, außer wenn die Schwangere a) die Unterbrechung innerhalb von *vier Wochen nach der Empfängnis* selbst vornimmt oder durch einen anderen vornehmen oder b) im *zweiten oder dritten Monat* nach der Empfängnis von einem *Arzt* vornehmen läßt, nachdem sie eine *Beratungsstelle* aufgesucht hat. 2. Die *später* als drei Monate nach der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung ist grundsätzlich *als Abtreibung* strafbar und soll mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, außer a) wenn die Unterbrechung „nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde“ *notwendig* wird *wegen erster Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren* oder b) die „Wahrscheinlichkeit“ besteht, *daß das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt ist*. Ob einer der beiden Fälle zutrifft, muß von einer *ärztlichen Gutachterstelle* festgestellt werden. Nimmt der Arzt eine Unterbrechung während der ersten drei Schwangerschaftsmonate vor, ohne daß die Schwangere eine Beratungsstelle aufgesucht hat, oder später bei Vorliegen der Gründe *ohne* Feststellung der ärztlichen Gutachterstelle, so handelt er *ordnungswidrig*. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 DM geahndet werden.

Als „*privilegierter*“ Straftatbestand gelten für den AE die Schwangerschaftsunterbrechung ohne Einwilligung der Schwangeren, die gewerbsmäßige Abtreibung und Unterbrechungen, die „unter Verletzung der ärztlichen Kunst“ vorgenommen werden. Für diese Fälle sieht der Entwurf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Vom geltenden Strafrecht wie vom E 1962 unterscheidet sich der AE radikal, und zwar a) im Strafverständnis, b) in der Fixierung von Straftatbeständen, c) in der Festsetzung des Strafmaßes. Das zugrunde liegende *Strafverständnis* richtet sich nach der Konzeption des gesamten AE, das den Vergeltungs- und Sühnegedanken aufgibt und vornehmlich nach kriminalpolitischen Gesichtspunkten (dem faktisch größtmöglichen Schutz des Rechtsgutes) vorgeht. Er unterscheidet sich aber auch in der Bewertung des Rechtsgutes vom geltenden Strafrecht jedenfalls indirekt durch eine merkliche Verschiebung der Gewichte.

Die *Straftatbestände* werden gegenüber dem E 1962 wesentlich eingeschränkt. Der AE hält zwar an der *grundsätzlichen* Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs fest, beschränkt sich aber nicht auf ein erweitertes Indikationssystem, sondern erkennt praktisch generelle Straffreiheit während der ersten drei Monate der Schwangerschaft zu. Wie stark das *Strafmaß* reduziert wird, zeigt ebenfalls ein Vergleich mit dem E 1962, nach dem Abtötung der Leibesfrucht generell mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen ist und der bei privilegiertem Straftatbestand der gewerbsmäßigen Abtreibung, bei Abtreibung ohne

Einwilligung der Schwangeren und bei „unsachgemäßem Eingriff“ bei Gefahr der schweren Schädigung der Schwangeren Zuchthaus bis zu zehn Jahren vorsieht. Nach dem E 1962 bleibt auch der Versuch strafbar, nach dem AE soll er straffrei sein. Entsprechend entfallen auch Strafbestimmungen über das Verschaffen von Abtreibungsmitteln wie über Werbung für Abtreibungsmittel und „Anbieten zur Abtreibung“ (§§ 142—144 des E 1962). Ging es beim E 1962 im wesentlichen um eine neue Kodifizierung des geltenden Rechts unter Anpassung an die allgemeinen Prinzipien des Entwurfs, so handelt es sich beim AE nicht nur um eine *klare Alternative*, sondern um einen *Umbruch im Rechtsdenken* bei weitgehender zeitlicher Differenzierung der Straftatbestände.

### *Sind die Begründungen akzeptabel?*

Warum glauben die Autoren eine so radikale Neugestaltung verantworten zu können? Den Vorbemerkungen zum Entwurf lassen sich folgende Gesichtspunkte entnehmen.

1. Die Autoren gehen, wie schon eingangs erwähnt, davon aus, daß Zweck der Strafbestimmungen die *größtmögliche Eindämmung sein muß*. Die Erreichung dieses Zieles sprechen sie dem geltenden Recht und parallel dazu auch dem E 1962 entschieden ab. Sie verweisen auf die *Diskrepanz zwischen den strafrechtlichen Bestimmungen und der gesellschaftlichen Wirklichkeit*. Für sie ist wie wohl für die Mehrheit der juristischen und medizinischen Sachkenner ihre weitgehende Unwirksamkeit evident. „Das Unwerturteil über die Abtreibung, das in den Straftatbeständen enthalten ist und mit ihrer Anwendung ausgesprochen wird, hat keine Überzeugungskraft, wenn die verbotenen Handlungen von zahllosen Bürgern begangen werden und wenn allgemein bekannt ist, daß die Bestrafung nur einzelne und diese eigentlich nur durch Zufall trifft.“ Das geltende Recht erziele auch keine Abschreckungswirkung, weil erfahrungsgemäß die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung so gering ist, daß die Übertretung kein strafrechtliches Risiko mehr enthält. Zur Stützung ihrer Vorschläge verweisen die Autoren auch auf den *Gegensatz zwischen der Härte der Strafbestimmungen und der Milde der Strafpraxis*. 90 Prozent der angeklagten Selbstabtreibungen seien nach kriminalistischen Erhebungen nur mit Geldstrafe oder mit zur Bewährung ausgesetzten Gefängnisstrafen unter drei Monaten geahndet worden.

2. Die Autoren sind bestrebt, einen doppelten Vorwurf abzuwehren. Die Mehrheit von ihnen wendet sich gegen den Einwand, durch die *weitgehende Ermessensfreiheit der Schwangeren* werde das Rechtsgut des werdenden Lebens höchstens noch mittelbar geschützt, der individuellen Willkür freigegeben oder werde nur noch als „Teil des Mutterkörpers“ verstanden. Zugleich wenden sie sich gegen den Vorwurf einer *sittlichen Minderbewertung* dieses Rechtsgutes. Sie lassen an der ethischen Verwerflichkeit keinen Zweifel; einzelne von ihnen haben in öffentlicher Diskussion auch bei Gefahr für das Leben der Mutter die Austragung des Kindes als ethisch „höherwertig“ akzeptiert. Sie sind aber der Meinung, den Schwangerschaftsabbruch während des ersten Monats ohne Indikationskatalog und ohne spezielle Bedingungen strafrechtlich freigegeben zu können, weil sich in diesem Stadium eine Strafverfolgung als äußerst schwierig und unwirksam erweist und weil im Anfangsstadium der Schwangerschaft die Grenzen zwischen *Empfängnisverhütung und Schwan-*

*gerschaftsabbruch* (Pessare, „Pille danach“) fließend geworden sind. Weil die Autoren die weitestgehende Aufhebung der Strafbarkeit während der ersten drei Monate nicht als willkürliche „Freigabe“ verstanden wissen wollen, behandeln sie die Straflosigkeit *gesetzestechnisch* als Ausnahme, obwohl sie selbst einräumen, daß sie *de facto* die Regel sein wird. Dennoch wird man den Verdacht nicht ganz los, als sei es den Verfassern wenigstens bezüglich der ersten drei Monate weniger um den Schutz des Rechtsgutes als um die indirekte Legitimierung der Schwangerschaftsunterbrechung als Mittel der Geburtenregelung zu tun. Zu denken ist dabei wohl nicht nur an künftige Möglichkeiten medikamentöser Abtreibung während der ersten Wochen der Schwangerschaft (etwa durch die gegenwärtig noch in Erprobung befindliche sog. „Schwedenpille“, die entnistend wirkt), sondern wohl an eine generelle indirekte „Legitimierung“ des Schwangerschaftsabbruches als Medium der Geburtenregelung während der ersten drei Monate. Der Verdacht verstärkt sich noch, wenn man bedenkt, daß verantwortliche Ärzte den Schwangerschaftsabbruch ab vierten Monat wegen der besonderen Gefahren für die Schwangere ohnehin durchwegs ablehnen.

3. Ein tragender Gedanke des Entwurfs ist die Überzeugung, daß dem entgegenzuwirkenden Übel durch Beratung wirksamer zu begegnen ist als durch unterschiedslose Strafandrohung bei Zulassung von Ausnahmen (Indikationen), die dann auf Schleichwegen je nach Situation ausgedehnt werden („unter dem Mäntelchen vager Diagnosen“). Deswegen haben die *Beratungsstellen* für die Autoren grundlegende Bedeutung. Sie sollen die betroffene Schwangere seelisch und sozial betreuen und den Beteiligten klarmachen, „daß die Schwangerschaftsunterbrechung auch medizinisch keine Bagatelle darstellt . . . und daß die Unterbrechung selbst bei noch so drängenden Motiven eben die Vernichtung werdenden Lebens darstellt, also eine hohe ethische Verantwortung berührt und verletzt“. Angesichts dieser *Perspektive* wird man den Autoren weder den ethischen Impetus noch soziales Verantwortungsbewußtsein, noch kriminalpolitischen Sachverstand in der Findung rechtspolitisch gangbarer Lösungen absprechen können. Die Vorschläge sind *rechtspolitisch* zu differenziert und *sozialethisch* zu nachdrücklich motiviert, als daß sie ungeprüft abgelehnt und pauschal als „staatlich sanktionierte Tötung“ qualifiziert werden könnten, wie es seinerzeit ein Kommentar der Informationsstelle der Katholikenräte der Erzdiözese München und Freising getan hat („Ordinariats-Korrespondenz“, 16. 4. 70). Auch scheint es nicht ganz angemessen, bei straffreier Abtreibung unterschiedslos und im kriminalistischen Sinne von Mord zu sprechen, wie es in katholischen Kommentaren gelegentlich geschieht, denn immerhin behandelt sowohl das geltende Recht (§ 218) wie auch der E 1962 (§ 140) die „Abtötung der Leibesfrucht“ (als von den anderen Straftaten gegen das Leben) *unterschiedenen* Straftatbestand. Das ethische Urteil darüber bleibt davon unberührt.

### *Problematische statistische Motivation*

Dennoch stößt in der Begründung auf *Grenzen der Argumentation*:

a) Um die kriminalpolitische Unwirksamkeit, ja Schädlichkeit des geltenden Strafrechts nachzuweisen, rekurrieren die Autoren auf Daten, die alles eher als ge-

sichert sind. Sie gehen davon aus, daß die *Zahl der Abtreibungen* „mindestens ein Drittel der Geburten ausmacht, wenn sie nicht gar die Zahl der Geburten übersteigt“. Demgegenüber gibt es nicht nur Autoren (vgl. *P. H. Gebhard, W. B. Pomeroy, C. E. Martin, C. V. Christensen*, Schwangerschaft, Geburt, Abtreibung. Rowohlt, Reinbek 1969, S. 200), die auf starke Übertreibungen der möglichen gesundheitlichen Schäden der Selbst- und der medizinisch unsachgemäßen Fremdatbreibung hinweisen, die auch von den Autoren des AE stark herausgestellt werden. *H. Gesenius* beispielsweise bringt deutsche und internationale Vergleichsangaben, die wesentlich unter den von den Autoren angenommenen *Verhältniszahlen* liegen. Im Anschluß an *G. Hörmann* hält er in Normalzeiten eine Abtreibung auf sieben Geburten für wahrscheinlich (vgl. den Anhang „Gedanken zur Abtreibung“ in seinem sechsten in dritter Auflage erschienenen Buch, Empfängnisverhütung, Urban und Schwarzenberg, München 1970, S. 264). Der amerikanische Gynäkologe *A. Hellegbers* hat schon im Herbst 1967 auf einer internationalen Konferenz über Abtreibung in Washington darauf aufmerksam gemacht, daß Zahlenangaben in dieser Materie häufig auf *unzulänglichen extrapolierenden Berechnungen* beruhen, deren Zahlenangaben aus Krankenhäusern mit unrepräsentativen Patientinnen stammten (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 134). Mit Hilfe der Angaben des Statistischen Bundesamtes in Wiesbaden rückt Gesenius übrigens auch die von Illustrierten kolportierten und auch von seriösen Autoren zu unbesehen aufrechterhaltenen Quoten von *Abtreibungstoten* (nach „Schätzungen“ ca. 15 000 jährlich) zurecht. — 1961 betrug die Gesamtzahl der zwischen 15 und 45 Jahren verstorbenen Frauen in der Bundesrepublik 12 978, im Jahre 1966 waren es 13 430. Diese Angaben werden von *H. Schubnell* vom Statistischen Bundesamt bestätigt und ergänzt (vgl. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 17. 4. 70), der seinerseits Höchstverhältnis zwischen Geburten und Abtreibungen mit 4 : 1 angibt, aber selbst meint, die Zahl der Abtreibungen sei in Wirklichkeit viel niedriger. Das entkräftet keine Argumente hinsichtlich der Unwirksamkeit der geltenden Strafbestimmungen, da die Zahlen immer noch alarmierend wirken; doch ist der Bekämpfung des Übels sicher nicht gedient, wenn man es statistisch noch größer macht, als es ist. Es macht auch die Absicht der Autoren, die illegalen Abtreibungen zu beseitigen und die Abtreibungen insgesamt durch Legalisierung einzuschränken, nicht glaubwürdiger.

b) Dem Grundsatz der Autoren, Reformbestrebungen müßten in erster Linie darauf bedacht sein, das Strafgesetz so abzufassen, „daß es die Wirklichkeit, soweit möglich, in dem von ihm angestrebten Sinne gestaltet“, kann man zustimmen, wenn damit die Überwindung zwischen gesetzgeberischem bzw. strafrechtlichem Aufwand und sozialer Wirkung gemeint ist. Man ist aber aus guten Gründen mißtrauisch gegenüber einer bloß nachvollziehenden Anpassung des Rechts an das gesellschaftliche Bewußtsein in dieser Frage, weil die Spannung zwischen dem Strafgesetz und diesem Bewußtsein *auch* ein notwendiges Element seiner Wirksamkeit ist. Fehlt dieses Element, beginnt man auch an der kriminalpolitischen Effizienz zu zweifeln. Eine doppelte Frage stellt sich: Ist das im Entwurf selbst im Falle der „schweren Abtreibung“ (ohne Einwilligung, erwerbsmäßige etc.) so stark herabgesetzte *Strafmaß* („bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe“) geeignet, die gemeinten Straf-

taten einzuschränken, oder würde daraus nur eine ähnliche *Bagatellisierung* des Straftatbestandes, wie sie die Autoren der gegenwärtigen Gerichtspraxis vorwerfen? Täuschen sich die Autoren nicht über die Wirkung einer zeitlich gestuften Legalisierung der Abtreibung auf den *erhofften Rückgang von Abtreibungen*, insbesondere der illegalen Aborte? Man hat von ausländischen Erfahrungen her nicht den Eindruck, daß man diesem Ziel der Eindämmung bisher nachprüfbar näherrückte. Eher ist anzunehmen, daß die gesellschaftliche *Resistenzfähigkeit* gegen den Abort mit dem Grad der Legalisierung abnimmt. Damit ist aber dem Rechtsschutz des werdenden Lebens wiederum nicht gedient. Nicht uninteressant ist das Urteil des Tübinger Dozenten *W. Mende*, der in „Arzt und Recht“ (hier zitiert nach „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ vom 2. 5. 70) an Hand „langjähriger Erfahrungen in den verschiedensten Ländern“ resigniert den Schluß zieht: Die Diskussion über die Bekämpfung des illegalen Aborts müsse in Zukunft davon ausgehen, „daß weder die Angst vor Bestrafung noch größtes Entgegenkommen des Staates bei der Legalisierung des Aborts die illegale Abtreibung zu beseitigen oder auch nur wesentlich einzudämmen vermögen“. Mende stellt fest, daß es sich in der Masse der Fälle gar nicht um *die schweren Konflikte* handle. Es überwiegen verheiratete Frauen, die ein weiteres Kind aus den verschiedensten Gründen nicht wünschen, oft aus *Alltagsmotiven*, deren Preisgabe (vor einem Gutachtergremium) gerade wegen ihrer Trivialität gescheit und deretwegen die Betroffenen in der Illegalität verharren.

#### *Eine nicht entscheidbare Frage*

c) Bei der *Begründung der zeitlich gestuften Legalisierung* des Aborts (erster Monat unbegrenzt, zweiter bis dritter Monat unter Einschaltung einer Beratungsstelle, ab drittem Monat nur in den Fällen der Gefährdung der Mutter oder der wahrscheinlichen Mißbildung des Kindes nach Zustimmung einer ärztlichen Gutachterstelle) gehen die Verfasser von der „heutigen Auffassung“ aus, daß die Entstehung des Lebens „nicht ein in einem bestimmten Moment — etwa der Befruchtung oder der Einnistung — eintretendes Ereignis, sondern ein sich in mehreren Stadien allmählich vollziehender Vorgang ist“. Bei der Festlegung der Drei-Monats-Grenze berufen sie sich ausdrücklich auf die Erwägung, „daß etwa von diesem Zeitpunkt an das werdende Leben eine so feste Gestalt anzunehmen beginnt, daß es als verfestigtes Eigenleben anzusehen ist“. Mit diesem *evolutiven Verständnis des Lebensbeginns* stimmen die Autoren nicht nur mit Evolutions-theoretikern überein, sondern befinden sich auch in guter Gesellschaft mit einigen Theologen, die, um die Vertretbarkeit des legalisierten Aborts mit *moralphilosophischen* Argumenten zu rechtfertigen, die bekannte Theorie der Hochscholastiker von der *Sukzessivbeseelung* wieder ausgraben (so die beiden amerikanischen Jesuiten *J. F. Donceel* und *Th. Wassmer* auf der internationalen Konferenz über Abtreibung in Hot Springs, Virginia, im November 1968; vorsichtig zustimmend auch *W. Molinski SJ*, Berlin, in „Publik“, 17. 4. 70), aber in offensichtlicher Kollision mit der medizinischen Wissenschaft, die den Beginn des Lebens ganz überwiegend bei der Befruchtung, spätestens bei der Einnistung des Eies ansetzen, und unter ihnen besonders mit dem Embryologen. Prof. *E. Blechschmidt*, dem Direktor des anatomischen Instituts in Göttingen, gewiß kein Laie in seinem Forschungsbereich, er-

klärt jenseits des Streits zwischen „Materialisten“ und „Vitalisten“ in seinem Buch „Vom Ei zum Embryo (jetzt auch als *rororo*-Sachbuch 6730/32) kategorisch: „*Der Mensch ist bereits Mensch von dem Augenblick an, wenn die männliche Samenzelle die weibliche Eizelle befruchtet hat.*“ Und er belegt diesen kategorischen Indikativ mit imponierendem Forschungsmaterial. Dieses Material erlaube uns nicht mehr, „darüber zu diskutieren, ob und wann, also in welchem Monat im Laufe der Ontogenese, gleichsam *nachträglich* ein Mensch entstehe“ (a. a. O., S. 35).

Die Drei-Monate-Grenze bleibt vermutende Willkür. Folgerichtig stützen sich die Autoren auch nicht auf das „verfestigte Eigenleben“ allein, sondern zugleich auf die „erheblich steigende Gefährdung für die Schwangere“. Bei der Frage des Lebensbeginns stehen wir vor einem naturwissenschaftlich und naturphilosophisch *nicht entscheidbaren Problem*. Auch wenn die Feststellung Blechschmidts nicht den Beginn der *Personwerdung* im philosophischen Sinne aussagt, so wäre es für die Theologen doch nicht ungefährlich, über das Vehikel der Sukzessivbeseelung, die in ihrem ursprünglichen Verständnis heute nicht haltbar ist, zugunsten einer zeitlichen Einschränkung der ethischen Verwerflichkeit der Abtreibung Kapital zu schlagen. Der Strafrechtler mag sich *innerhalb strafrechtlicher Zweckmäßigkeiten* nach dem Zweifelsfall richten, der Moraltheologe nicht, womit *nicht* gesagt ist, daß jede Abtreibung in jedem Stadium der Schwangerschaft unabhängig von den Motiven *sittlich gleich verwerflich* ist. Wenn die Autoren aber dennoch das Delikt bis zum dritten Schwangerschaftsmonat Schwangerschaftsabbruch und erst ab dem vierten von Abtreibung sprechen, narren sie sich selbst.

### *Die Einwände des Minderheitsentwurfs*

In wichtigen Punkten kamen die „Alternativ-Professoren“ zu *keinem* Einverständnis. Deswegen schließt sich dem Mehrheitsentwurf ein in der öffentlichen Diskussion meist übersehener Minderheitsentwurf an. Wo liegen die *Differenzen* zwischen beiden? Übereinstimmung herrscht über die strafrechtliche Freigabe während des ersten Schwangerschaftsmonats. Sie bedeute keine Abwertung des Rechtsgutes. Der Grund dafür liege in der Beschaffenheit des werdenden Lebens und in der geringen Aufklärbarkeit. Für den zweiten und dritten Monat sprechen sich die Autoren des Minderheitsentwurfs nicht für die generelle Legalisierung aus, sondern erstellen einen *Indikationenkatalog*: Der Abbruch bleibt („insbesondere“) strafrei: 1. bei Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren, 2. wenn die Schwangere zur Zeit der Empfängnis das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, 3. wenn durch Austragung der Schwangerschaft die Versorgung der anderen Kinder gefährdet würde, 4. wenn die Schwangerschaft durch eine *rechtswidrige* Handlung aufgezwungen wurde, 5. wenn eine *schwere* geistige oder körperliche Schädigung des Kindes wahrscheinlich ist. Nach Ende des dritten Monats soll der Abort nur noch bei Gefahr für Leib und Leben der Schwangeren und bei *wahrscheinlicher* schwerer geistiger oder körperlicher Schädigung des Kindes straffrei sein, in letzterem Falle nur *bis zum Ende des sechsten Schwangerschaftsmonats*. Der Minderheitsentwurf lehnt Beratungsstellen ab und fordert ärztliche Gutachterstellen auch bei legalisierten Aborten des zweiten und dritten Monats. Neben der Abtreibung — als solche

bezeichnet der Minderheitsentwurf im Gegensatz zum Mehrheitsvorschlag auch den Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate — kennt der Minderheitsentwurf auch den Straftatbestand der *fabrlässigen* Abtreibung: wenn jemand ohne Genehmigung der ärztlichen Gutachterstelle eine Schwangerschaft abbricht und dabei fahrlässig die Voraussetzungen der Indikationen eins bis drei *annimmt*. Sie ist mit Geldstrafe bis zu 18 Monaten zu bestrafen.

Das Festhalten am Indikationenkatalog und die Ablehnung der Beraterstellen sind in eins zu sehen. Bei Bindung der Straflosigkeit *bloß an die Einhaltung eines Verfahrens* werde der Schutz des werdenden Lebens, da die meisten Abtreibungen in den ersten drei Monaten erfolgten, „praktisch“ *nicht* gewährleistet. Zugleich votieren die Verfasser für eine möglichst klare Umreißung der Indikationen nach dem *Entscheidungsprinzip der Zumutbarkeit*, das als Vorspann zum Indikationenkatalog formuliert ist: „Der Abbruch der Schwangerschaft ist straflos, wenn der Schwangeren die Austragung der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gesamten Lebensumstände nicht zumutbar ist.“ Die angeführten Indikationen werden *nicht* exklusiv verstanden, sondern konkretisieren nur *beispielhaft* das Entscheidungsprinzip. Die Verfasser sehen insbesondere durch die Einschaltung der Gutachterstellen, die nicht als staatliche Behörden gedacht sind, den Schutz des Rechtsgutes besser gewährleistet und erwarten auch mehr Zutrauen der Klientinnen zu diesen als zu den Beratungsstellen. Auch der Intimbereich werde durch sie besser geschützt.

Eine *Abwägung* unter rechts- und moralpolitischen Gesichtspunkten der beiden Entwürfe fällt schwer. Bleibt man innerhalb der gemeinsamen Voraussetzungen, wird man beispielsweise die Begrenzung der Straffreiheit im Falle des geschädigten Embryos, den sie aus verständlichen, wenn auch nur halb überzeugenden Gründen, nicht mit eugenischen, sondern mit Argumenten der Zumutbarkeit für die Mutter motivieren, auf die ersten sechs Schwangerschaftsmonate begrüßen. Man kann sich aber auch fragen, ob langfristig wegen der zunehmenden Möglichkeiten der Frühdiagnose eine Ausnahmestellung dieser Indikation überhaupt noch zu rechtfertigen sein wird. Auch ist zu bedenken, daß nach dem heutigen Stand der Medizin ein Kind bereits bei Niederkunft im sechsten Monat lebensfähig erhalten werden kann. Ob die generelle Straflosigkeit während der ersten drei Monate bei Bindung an die Inanspruchnahme einer Beratungsstelle das Rechtsgut tatsächlich *weniger* schützt, als dies bei der Zulassung eines extensiven und nicht einmal ausschließlich verstandenen Indikationenkatalogs bereits der Fall ist, bleibt wohl eine offene Frage. Effektiver rechtlicher Schutz ist in beiden Fällen nicht gewährleistet. Den Beratungsstellen ist eine eindämmende Wirkung sicher nicht abzuspüren. Die Autoren des Minderheitsentwurfs fürchten offensichtlich den moralischen Druck der Beratungsstellen, auf den ein ärztliches Gutachtergremium nicht angewiesen sei. Aber auch die rechtsverbindliche Entscheidung der Gutachterstelle hängt innerhalb der Voraussetzungen des Entwurfs vom *Ermessen der Gutachter* ab. Der Entwurf läßt ihnen durch den Grundsatz der Zumutbarkeit enormen Spielraum. Doch bemühen sich beide Entwürfe insgesamt um sehr viel mehr Differenzierung als die Petition der Humanistischen Union, die den Schwangerschaftsabbruch während der ersten drei Monate ohne Bindung an gremiale Entscheidungen oder Bera-

tungsstellen und ohne Indikationenkatalog generell straf-frei sehen möchte und bei Schwangeren bis zur Vollen-dung des 16. Lebensjahres ohne Einschaltung von Ber-atungs- oder Gutachterstellen überhaupt keine Grenze nach oben zieht. Der Weg zur vollen „Freigabe“ ist da nicht mehr weit.

### Die Kirchen sind gefordert

Es ist zu vermuten, daß die Entwürfe der Alternativ-professoren die Auseinandersetzung über das Thema Ab-treibung unter strafrechtlichen und ethischen Gesichts-punkten nicht nur unter Juristen und Medizinern noch stär-ker beleben werden. Auch die Kirchen sind erneut heraus-gefordert. Die Diskussion wird an Spannung gewinnen, sobald das Ministerium beratungsreife Entwürfe vorlegt. In beiden Kirchen ist man gegenwärtig um die Vorberei-tung offiziöser Stellungnahmen bemüht. Daß man auf den Alternativ-Entwurf nicht *unmittelbar* reagierte, läßt eine differenzierte Prüfung der Vorschläge erwarten. Die wenigen Stimmen aus dem katholischen Bereich waren bis-her mehrheitlich schroff ablehnend. Damit wird man den Argumenten der Autoren nicht gerecht, aber ebensowenig der hintergründigen öffentlichen Emotionalität, besonders wenn man dieser selber unterliegt. Drei Gesichtspunkte könnten einer nüchternen Urteilsbildung förderlich sein.

1. bedarf es einer *moraltheologisch vertretbaren Unterscheidung zwischen Moral und Recht*. Dieser Unterscheidung wird man sich gegenwärtig im kirchlichen Raum stärker bewußt (vgl. die ausführlichen Begründungen von Prof. F. Böckle in „Wort und Wahrheit“, Januar/Februar 1968, S. 3—17). Doch hat diese Unterscheidung ein Janusgesicht. Einerseits kann vom Recht nur die Sanktionierung des ethischen Minimums, über das ein qualifizierter Konsens besteht, erwartet werden. Dann darf man aber nicht in jeder strafrechtlichen Lockerung einen *Angriff auf das Moralgesetz* sehen, wie es noch häufig ge-schieht, auch wenn ebensohäufig solche Angriffe getätigt werden. Andererseits entsteht bei Lockerung der Gesetz-gebung ein exkulpierender moralischer Zugzwang. Das lasche Gewissen fühlt sich durch die Straffreiheit auch sittlich entlastet.

## Kurzinformationen

Die erste größere Etappe der Ausarbeitung eines Grund-gesetzes der Kirche kann als abgeschlossen gelten. Sie war gekennzeichnet durch die Ausarbeitung mehrerer Entwürfe (vgl. Herder-Korrespondenz, 24, S. 272), von denen der dritte zur Stellungnahme an die 68 Kardinalsmitglieder der Gesamtkommission, an die Konsultoren der Glaubenskongregation, an die Mitglieder der Internationalen Theologenkommission und an andere Fachleute gesandt worden war. In zwei Arbeits-sitzungen der Sonderkommission wurden die Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge dieser verschiedenen Konsultoren nun in den Text eingearbeitet. Die erste fand vom 19. bis 23. Mai 1970 statt (vgl. Herder-Korrespondenz 24, S. 340). Die zweite hat nun nach zweitägigen Diskussionen am 25. Juli ihre Ar-beiten abgeschlossen (vgl. „Osservatore Romano“, 26. 7. 70). An beiden Sitzungen nahmen auch Vertreter anderer kirchlicher Gemeinschaften teil (z. B. Prof. Dunstan vom King's College in London als Vertreter der Anglikanischen Kirche). Daß nicht alle Befragten mit dem Entwurf zufrieden waren, wurde vom zwei-ten Sekretär der Gesamtkommission, G. Onclin, in seinem Be-

2. Angesichts dieser Zweideutigkeit der faktischen öffent-lichen Moralität muß die ethische Basis argumentativ geprüft und neu gestärkt werden. Je mehr in der nach heterogenen ethischen Leitbildern organisierten Gesell-schaft rechtliche Sanktionen in ethischen Kernfragen auf-gehoben werden, um so mehr wächst den Kirchen eine *erzieherische Funktion der Gewissensschärfung* zu. Für die Wahrnehmung dieser Funktion könnte sich die ver-bindliche Einschaltung von Beratungsstellen als hilfreicher Vorschlag erweisen. Er verdient gerade kirchlicherseits eine unvoreingenommene Prüfung.

3. Molinski (a. a. O.) hat wohl recht, wenn er insbeson-dere die Katholiken warnt, „nicht unnötige Energien auf den Versuch (zu) verwenden, die Änderung des Straf-rechts zu verhindern“, sondern das Bewußtsein für die Bedeutsamkeit der Frage zu schärfen. Die Christen wer-den sich vernünftigerweise ihre Gegner nicht dort suchen, wo sie *verantwortliches Ethos* am Werk sehen und wo eine sachliche Abwägung des auch moralpolitisch Vertretbaren geboten wird. Aber sie haben die mit Vernunft allein wohl nicht zu bewältigende Aufgabe, die Vorstellungen jener Meinungsträger und -empfänger entflechten zu hel-fen, die alles „den Ärzten und den Frauen überlassen“ möchten, die es als erstrangige politische und „sozial-hygienische“ Aufgabe ansehen, dafür zu sorgen, „daß keine unerwünschten Kinder geboren werden dürfen“, die in der Ablehnung der Abtreibung nichts als „falsches Sündenbewußtsein“ und als christlich gehegte „moralische Vorurteile“ sehen, die u. a. über das Mittel der Schwan-gerschaftsunterbrechung das reine Glück einer keimfreien Konsumgesellschaft ersehnen oder festhalten wollen. Da-mit sind nur einige charakteristische Stimmen aus den Zei-tungsartikeln und Leserbriefen apostrophiert. Angesichts solcher Trends ist die Aufforderung von Molinski, wir „sollten die Bestrafung der Sünden Gott überlassen und uns darauf beschränken, unberechtigte Eingriffe in die Freiheit anderer proportional abzuwehren“, zwar keine gänzlich falsche, aber wenig hilfreiche und gewiß keine ethisch abgründige Antwort. Man wird schon diffe-renzierter reden müssen, um nicht mißverstanden zu wer-den. In solchen Reden herrscht auf jeden Fall enormer Nachholbedarf.

richt über die Bemerkungen der Konsultoren zugegeben, was sich im „Osservatore Romano“ in der beschönigenden Andeu-tung niederschlug, daß die Konsultoren „im allgemeinen ihre Befriedigung über die geleistete Arbeit zum Ausdruck gebracht haben“ und daß sie zugleich „wertvolle Elemente für eine Vervollständigung und Vervollkommnung des Schemas“ bei-gesteuert hätten. Das heißt im Klartext, der bisherige Entwurf wies Lücken und sachliche Mängel auf. In welcher Richtung diese zu suchen sind, deutete der „Osservatore Romano“ be-reits in seinem Bericht über die erste Arbeitssitzung im Mai dieses Jahres an. Danach lagen die Verbesserungsvorschläge vor allem im Bereich des Subsidiaritäts- und Kollegialitäts-prinzips (seine Formen und Anwendungsgrenzen im Verhältnis zum Primat), aber auch in weitgehenden Sicherungen zum juristischen Schutz der fundamentalen Rechte und Pflichten aller Glieder des Gottesvolkes, der Laien wie der Kleriker. Der nun auf der letzten Arbeitssitzung verbesserte Entwurf, der mit einer neuen Relatio versehen wurde, wird, wie auch der Papst in seiner Ansprache an das Kardinalskollegium anläßlich